



Arbeitsmarktservice

AMS \_\_\_\_\_

ABA-Nr \_\_\_\_\_ \*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

## Anzeige eines Au-pair-Verhältnisses \*\*

nach § 1 Z 10 AuslBVO, BGBl 1990/609 idgF

ab \_\_\_\_\_

ehest möglich

### Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr € 14,30

gebührenpflichtige

Beilage € 3,90

Erteilung der Bewilligung € 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,  
Bundesverwaltungsabgabenver-  
ordnung 1983, BGBl 24

### Gastfamilie

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Wie viele Kinder sind in Ihrem Haushalt zu betreuen \_\_\_\_\_

### AusländerIn

Vers-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  männlich  weiblich Familienstand \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Anmeldung zur Unfallversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung bei der GKK \_\_\_\_\_

Krankenversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung bei (Anstalt) \_\_\_\_\_

Nachweis über vorhandene Deutschkenntnisse  liegt bei  wird nachgereicht

### Au-pair-Verhältnis

Welche Tätigkeit soll die Au-pair-Kraft in Ihrem Haushalt verrichten? \_\_\_\_\_

Wurde eine Au-pair-Vermittlung eingeschaltet  ja  nein

Wenn ja – geben sie bitte Name und Adresse des Vermittlers an \_\_\_\_\_

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Verwendung der Au-pair-Kraft für Arbeiten außerhalb meines Haushalts unzulässig ist und auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf des Au-pair-Verhältnisses kein Anspruch besteht. Dieser Anzeige ist ein unterfertigter Au-pair-Vertrag angeschlossen.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite



Arbeitsmarktservice

## Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt hat und
- das Arbeitsmarktservice darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).
- Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und unter 28 Jahre** alt ist.
- Während der Beschäftigung muss von der Gastgeber-Familie die Möglichkeit einer sprachlichen Weiterbildung auf Kursbasis eingeräumt werden (bei sehr guten Deutschkenntnissen eine alternative außerhäusliche Weiterbildung, z.B. österreichische Küche oder Literatur).

### Antragsnachweise

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages und den Nachweis über den Deutschunterricht des Au-pair in seinem Heimatland vor.

### Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA)**, das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen des Mindestlohntarifs für Au-pair-Kräfte zu beachten.

Anzuwenden ist auch das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)**: der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage [www.betrieblichevorsorgekassen.at](http://www.betrieblichevorsorgekassen.at).

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem **Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte** bei einer Arbeitszeit (inkl. Arbeitsbereitschaft) von 18 Stunden/Woche.

### Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **unter der Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

**Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten** erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

### WICHTIG:

Die Ausstellung von Einreise-Visa für Au-pairs aus afrikanischen oder asiatischen Ländern kann drei bis vier Monate in Anspruch nehmen! Das AMS kann diese Zeit **n i c h t** durch eine entsprechende Verlängerung der Au-pair-Anzeigebestätigung ersetzen. Es besteht in solchen Fällen **k e i n** Anspruch auf eine Beschäftigung im höchstzulässigen Ausmaß von zwölf Monaten!

### Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite